
FMA-Richtlinie 2008/1

**Überprüfung der Anschluss-
pflicht gemäss Gesetz über die
betriebliche Personalvorsorge**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Richtlinie

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG; LGBl. 1988 Nr. 12) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die betriebliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge zu verwirklichen, sofern seine Arbeitnehmer AHV-pflichtig sind. Zu diesem Zweck hat er seine Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, alle seine Arbeitnehmer, die BPVG-versicherungspflichtig sind, der Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung anzumelden und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge fristgerecht der Vorsorgeeinrichtung zu vergüten (Art. 22 BPVG). Wer als Arbeitgeber diese Pflicht missachtet, macht sich strafbar (Art. 25 BPVG).

Diese Richtlinie wurde von der FMA gestützt auf Art. 4a Abs. 7 BPVG nach Absprache mit der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erlassen. Sie enthält die notwendigen Einzelheiten über den Ablauf und den Zeitpunkt der Überprüfung der Anschlusspflicht sowie die zu liefernden Dokumente.

2. Grundsatz der Kontrolle

Art. 4a Abs. 1 BPVG sieht vor, dass die AHV überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber nach Massgabe von Art. 3 Abs. 1 BPVG einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

Die Anschlusskontrolle findet in folgenden Fällen durch die AHV statt:

1. bei Erfassung eines neuen Arbeitgebers durch die AHV (Erstkontrolle);
2. im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge (periodische Anschlusskontrolle);
3. im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle.

Die AHV prüft in diesen Fällen (1 – 3) anhand der vorhandenen Angaben, ob der Arbeitnehmer nach BPVG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt (d.h. ob die Voraussetzungen von Art. 3 und 4 BPVG erfüllt sind) und ob ein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung stattgefunden hat. Den Nachweis hat der Arbeitgeber zu erbringen. Die AHV hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Art. 4a BPVG die Bestimmungen betreffend Datenschutz (Art. 20a, 20b und 21 BPVG) zu beachten.

Die Wiederanschlusskontrolle erfolgt durch die FMA (Art. 4a Abs. 6 und 7 BPVG).

3. Anschlusskontrolle durch die AHV

3.1 Erstkontrolle

Bei der Erfassung eines neuen Arbeitgebers im Register der AHV wird gleichzeitig geprüft, ob dieser Arbeitgeber der obligatorischen betrieblichen Personalvorsorge unterstellte Arbeitnehmer beschäftigt und ob er einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

Der Arbeitgeber hat der AHV eine schriftliche Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Anschluss gemäss BPVG erfolgt ist.

3.2 Periodische Anschlusskontrolle

Im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der AHV-Beiträge prüft die AHV, ob die Arbeitgeber, welche gemäss BPVG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, angeschlossen sind.

Anlässlich der jährlichen AHV-Lohndeclaration muss der Arbeitgeber angeben, ob und bei welcher Vorsorgeeinrichtung ein Anschluss besteht. Falls kein Anschluss besteht, ist dies entsprechend zu begründen.

3.3 Anschlusskontrolle bei Arbeitgeberkontrolle

Bei einer Arbeitgeberkontrolle vor Ort prüft die AHV, ob ein Arbeitgeber gemäss Lohndeclaration nach BPVG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt und ob ein Anschluss bei einer Vorsorgeeinrichtung besteht.

Der Arbeitgeber hat zu diesem Zweck der AHV bei der Kontrolle vor Ort einerseits den Anschlussvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung und andererseits eine Bestätigung darüber, dass alle nach BPVG versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung ordentlich gemeldet wurden, vorzulegen.

3.4 Fristen und Gebühren bei Anschlusskontrolle durch die AHV

Für das Nachholen eines unterlassenen Anschlusses des Arbeitgebers an eine Vorsorgeeinrichtung gilt eine Frist von zwei Monaten. Stellt die AHV auf Grund der ihr vorliegenden Unterlagen fest, dass ein Arbeitgeber pflichtwidrig den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung unterlassen hat, so fordert ihn die AHV auf, sich innerhalb von zwei Monaten rückwirkend einer Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen und den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Bezüglich der übrigen Fristen wendet die AHV grundsätzlich die nach dem im AHV-Beitragsrecht massgebenden Fristen an. Bei säumigen Arbeitgebern kann die AHV diesen den von ihnen verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung stellen.

3.5 Meldung der AHV an die FMA

Arbeitgeber, welche der Aufforderung zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen oder welche die notwendigen Angaben für die Prüfung nicht fristgerecht beibringen, werden von der AHV an die FMA gemeldet. Die AHV übermittelt dabei die ihr im Einzelfall vorliegenden sachdienlichen Unterlagen und Angaben (Korrespondenz mit dem Arbeitgeber, Name des Versicherten, Versicherten-Nummer, AHV-pflichtiger Lohn und Lohnperiode des Arbeitnehmers, aktuelle Lohnbescheinigung oder andere sachdienliche Unterlagen).

4. Zuweisung an eine Vorsorgeeinrichtung durch die FMA

Die FMA schliesst die ihr gemeldeten Arbeitgeber, welche pflichtwidrig den Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung unterlassen haben, rückwirkend bei einer Vorsorgeeinrichtung an.

5. Kontrolle des Wiederanschlusses durch die FMA

Die Vorsorgeeinrichtung hat der FMA bei Auflösung eines Anschlussvertrages bis spätestens 30 Tage nach Auflösung des Anschlussvertrages Meldung zu erstatten (Art. 4a Abs. 6 BPVG). Diese Meldung umfasst insbesondere die folgenden Informationen:

- Name und Adresse des Arbeitgebers gemäss Öffentlichkeitsregisterauszug;
- Auflösungsgrund (Kündigung durch Arbeitnehmer/Vorsorgeeinrichtung, keine gemäss BPVG versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mehr, Konkurs etc.);
- Anzahl Versicherte im Anschlussvertrag zum Austrittsdatum;
- neu zuständige Vorsorgeeinrichtung (falls bekannt).

Die FMA prüft, ob der betroffene Arbeitgeber weiterhin gemäss BPVG versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt.

Ist dies zu bejahen, fordert die FMA den betroffenen Arbeitgeber zum Wiederanschluss innert zwei Monaten auf. Der Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass ein Anschluss stattgefunden hat.

Findet innert Frist kein Anschluss statt, veranlasst die FMA den Zwangsanschluss bei einer Vorsorgeeinrichtung.

6. Information der AHV an die FMA

Die AHV übermittelt der FMA jährlich bis zum 31. März Informationen betreffend die im Vorjahr durchgeführten Anschlusskontrollen. Die Details über den Inhalt dieser Informationen werden zwischen der AHV und der FMA vereinbart.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 31.8.2007 genehmigt und tritt am 1.1.2008 in Kraft.